



**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Nebenfach Rechtswissenschaften
in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik,
Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion,
Angewandte Afrikastudien, Kultur und Gesellschaft Afrikas,
Geographische Entwicklungsforschung Afrikas
an der Universität Bayreuth**

Vom 10. Januar 2006

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Satzung der Prüfungsordnung für das Nebenfach Rechtswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion, Angewandte Afrikastudien, Kultur und Gesellschaft Afrikas, Geographische Entwicklungsforschung Afrikas an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 325), geändert durch Satzung vom 10. März 2004 (KWMBI II 2004 S. 1818), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Rechtswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion, Angewandte Afrikastudien, Kultur und Gesellschaft Afrikas, Geographische Entwicklungsforschung Afrikas an der Universität Bayreuth“

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

2. In § 1, der Überschrift zu § 2, in § 5 Abs. 1 sowie in § 9 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Nebenfach“ durch das Wort „Kombinationsfach“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Für jeden Studenten wird im Kombinationsfach ein Konto „Leistungspunkte“ bei den Akten der Prüfungskanzlei eingerichtet. ²Die auf Veranstaltungen und Prüfungsleistungen entfallenden Leistungspunkte ergeben sich aus § 17. ³Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Student Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Prüfungsleistungen im Sinne des § 2 sind zu erbringen:

1. ein Leistungsnachweis aus einer Übung für Anfänger,
2. ein Leistungsnachweis aus einem Seminar und
3. in den Schwerpunktbereichen Wirtschaftsrecht und Öffentliches Recht jeweils eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer oder eine schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer, im Schwerpunktbereich Recht in Afrika eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer oder eine schriftliche Prüfung von 120 Minuten Dauer.“

b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Termin und Form der Prüfung nach Abs. 1 Nr. 3 werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.“

5. § 8 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Alle drei Prüfungsleistungen sind im Bereich des gewählten Schwerpunktbereiches nach § 17 Abs. 2 (Wirtschaftsrecht), Abs. 3 (Öffentliches Recht) oder Abs. 4 (Recht in Afrika) zu erbringen.“

6. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Fachnote in der Kombinationsfachprüfung ergibt sich als das arithmetische Mittel der Einzelnoten der Teilprüfungen; in den Schwerpunktbereichen Wirtschaftsrecht und Öffentliches Recht zählen die Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 2 jeweils doppelt und die Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 einfach; im Schwerpunktbereich Recht in Afrika zählen die Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis einschließlich Nr. 3 jeweils einfach.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung

- „(1) Die Prüfung im Kombinationsfach ist nur bestanden, wenn die Note jeder Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 1 ausreichend oder besser lautet und alle Leistungspunkte erreicht sind.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Hat ein Kandidat bis Ende des siebenten Semesters die in § 7 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen nicht mit Erfolg abgelegt oder nicht alle Leistungspunkte erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.“

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in einer Teilprüfung zulässig. ²Eine zweite Wiederholung der Teilprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 ist nicht möglich.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig."

9. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Schwerpunktbereiche, Leistungsnachweise und Leistungspunkte

- (1) Das Kombinationsfachstudium in den drei zur Wahl stehenden Schwerpunktbereichen gemäß Abs. 2 bis 4 gliedert sich jeweils in drei Module, die im Modulhandbuch näher beschrieben sind.
- (2) Schwerpunktbereich Wirtschaftsrecht
Im Schwerpunktbereich Wirtschaftsrecht sind in den Modulen 2 und 3 insgesamt drei Wahlpflichtfächer zu besuchen; mögliche Wahlpflichtfächer sind: Internationales Privatrecht, Vertragsgestaltung für Wirtschaftswissenschaftler, Arbeitsrecht, Rechtsvergleichung, Grundlagen der Unternehmensbesteuerung (BWL- Hauptstudium).

**Modul 1: Grundlagen im Bürgerlichen Recht
(1.-3. Semester)**

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil (AT)	4	5
Propädeutische Übung im BGB AT	2	2
Tutorien zum BGB AT (fakultativ)	(2)	-
Bürgerliches Recht: Schuldrecht I (AT)	4	5
Bürgerliches Recht: Schuldrecht II (BT)	4	5
Propädeutische Übung im Schuldrecht (AT)	2	2
Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger (Leistungsnachweis)	2	3 5

Summe: 27

**Modul 2: Erweiterung und Vertiefung I: Handels- und Gesellschaftsrecht,
Wahlpflichtfach und Seminar
(3.-5. Semester)**

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
Wahlpflichtfach	2	2,5
Handels- und Gesellschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaftler	4	5
Seminar im Zivilrecht einschl. Arbeits- Handels- und Wirtschaftsrecht oder Steuerrecht (Leistungsnachweis)	2	2 5

Summe: 14,5

**Modul 3: Erweiterung und Vertiefung II: Wahlpflichtfächer
(5.-6. Semester)**

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
Wahlpflichtfach	2	2,5
Wahlpflichtfach	2	2,5

Mündliche oder schriftliche Prüfung zu Inhalten des Moduls 3 sowie dem Gesamtzusammenhang aller Module		2,5
---	--	------------

Summe: 7,5

Summe Schwerpunktbereich Wirtschaftsrecht: 30 SWS 49 Leistungspunkte

(3) Schwerpunktbereich Öffentliches Recht

¹Im Öffentlichen Recht kann der Student im Modul 2 den Schwerpunkt auf das Europarecht/Internationale Recht oder auf das Verwaltungsrecht legen. ²Bei Schwerpunktsetzung im Europarecht/Internationalen Recht sind die mit 1)

gekennzeichneten Veranstaltungen und bei Schwerpunktsetzung im Verwaltungsrecht die mit 2) gekennzeichneten Veranstaltungen zu besuchen.

**Modul 1: Staatsrechtliche Grundlagen
(1.-3. Semester)**

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungs- punkte
Einführung in die Rechtswissenschaft und Staatsorganisationsrecht (Staatsrecht I)	4	5
Propädeutische Übung zu Staatsrecht I	2	2
Grundrechte (Staatsrecht II)	4	5
Propädeutische Übung zu Staatsrecht II	2	2
Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger (Leistungsnachweis)	2	3 5

Summe: 22

**Modul 2: Vertiefung im Europarecht/Internationalen Recht oder im
Verwaltungsrecht
(3.-5. Semester)**

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungs- punkte
<i>Europarecht/Internationales Recht:</i>		
Europarecht (Pflichtfach) ¹	3	4
Aktuelle Rechtsprechung des EuGH ¹	1	1
Allgemeines Völkerrecht und staatsrechtliche Bezüge zum Völkerrecht (Staatsrecht III) ¹	2	2,5
<i>Verwaltungsrecht:</i>		
Allgemeines Verwaltungsrecht ²	4	5
Vorlesung aus dem Besonderen Verwaltungsrecht ²	2 ²	2,5
<i>Beide Schwerpunkte:</i>		
Seminar zum Öffentlichen Recht einschl. Europa- oder Völkerrecht (Leistungsnachweis)	2	2 5

Summe: 14,5

**Modul 3: Weitere Vertiefung im Europarecht/Internationalen Recht oder im
Verwaltungsrecht und Erweiterung um Grundlagen des bürgerlichen Rechts
(5.-6. Semester)**

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungs- punkte
<i>Europarecht/Internationales Recht:</i>		
Europarecht (Vertiefung) ¹	2	2,5
Besonderes Völkerrecht ¹	2	2,5
<i>Verwaltungsrecht:</i>		
Weitere Vorlesung(en) aus dem Besonderen Verwaltungsrecht im Umfang von insgesamt 4 SWS ²	4	5

<i>Beide Schwerpunkte:</i>		
Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler	4	5

Mündliche oder schriftliche Prüfung zu Inhalten des Moduls 3		2,5
---	--	------------

Summe: 12,5

Summe Schwerpunktbereich Öffentliches Recht: 30 SWS 49 Leistungspunkte

(4) Schwerpunktbereich Recht in Afrika (mit öffentlichrechtlichen Grundlagen)

**Modul 1: Staatsrechtliche Grundlagen
(1.-3. Semester)**

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die Rechtswissenschaft und Staatsorganisationsrecht (Staatsrecht I)	4	5
Propädeutische Übung zu Staatsrecht I	2	2
Grundrechte (Staatsrecht II)	4	5
Propädeutische Übung zu Staatsrecht II	2	2
Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger (Leistungsnachweis)	2	3 5

Summe: 22

**Modul 2: Rechtssysteme Afrikas, Völkerrecht
(3.-5. Sem.)**

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die Rechtssysteme Afrikas	2	2,5
Allgemeines Völkerrecht und staatsrechtliche Bezüge zum Völkerrecht (Staatsrecht III)	2	2,5
Besonderes Völkerrecht	2	2,5
Seminar zum Recht in Afrika (Leistungsnachweis)	2	2 5

Summe: 14,5

**Modul 3: Rechtssoziologie/Rechtsvergleichung, englisches/französisches Recht, Familienrecht in Afrika, Bodenrecht / Erbrecht in Afrika
(3.-6. Sem.)**

Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
Rechtssoziologie <i>oder</i> Rechtsvergleichung	2	2,5
Einführung in das englische Recht <i>oder</i> Einführung in das französische Recht	2	2,5
Familienrecht in Afrika	2	2,5

Bodenrecht in Afrika <i>oder</i> Erbrecht in Afrika	2	2,5
Mündliche oder schriftliche Prüfung zu Inhalten des Moduls 3		2,5

Summe: 12,5

Summe Schwerpunktbereich Recht in Afrika: 30 SWS 49 Leistungs-Punkte

- (5) Der Fachprüfungsbeauftragte kann gestatten, dass in den Abs. 2 bis 4 vorgesehene Lehrveranstaltungen, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wird, durch vergleichbare Veranstaltungen ersetzt werden.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studenten können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. Juni 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 15. Dezember 2005, Az.: X/4-5e69r2-10b/23 183.

Bayreuth, 10. Januar 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 10. Januar 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Januar 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Januar 2006.